legen wünsche und eine andere werde nicht aufzuerlegen sein, weil man nicht nachweisen könne, daß der Richter das ausländische Recht gekannt habe. Dem pflichte ich vollkommen bei. Gesetzt, der Richter hätte das auswärtige Recht gekannt und zehnmal danach entschieden, in einem elften Falle aber es nicht zur Anwendung gebracht, so würde er immer sagen können: „Es sind mir bedeutende Zweifel gegen meine frühere Meinung aufgestoßen und ich trage Bedenken, ferner das, was ich bis jetzt als gewisses Recht des Auslandes angesehen habe, dafür anzusehen." Diese beiden Fragen liegen vor, und wenn die früher von mir gegebene Beantwortung der ersten allgemeine Anerkennung gefunden hat, bei der zweiten aber das practische Interesse sich dadurch verringert, daß nicht von einer bürgerlichen Obliegenheit, von einer eigentlichen Amtspflicht, die Rede ist, deren Vernachlässigung Verantwortung zur Folge hat, sondern nur von einer moralischen Verbindlichkeit, so nehme ich mein Unteramendement zurück, freilich in der Hoffnung, daß bei der Redaction der unbestimmte Ausdruck: „zu beachten hat" noch eine bestimmtere Fassung erhalten werde.

Königl. Commissar D. Einert: Es wird vielmehr ein Nachsatz angehängt werden müssen, vielleicht der Zusatz: „der Richter, dem auf diese Weise das fremde Recht bekannt ist, darf ohne besonderes Ansprechen der Partei es berücksichtigen." Denn auf diese Weise wird ausgesprochen, daß er eine gewisse Quelle haben muß, auch wird dadurch der Richter angewiesen, wenn ihm das fremde Recht aus dieser Quelle bekannt geworden ist, es ohne Anspruch der Partei anzuwenden.

Referent Domherr D. Günther: Ich würde mich mit der von dem Herrn Commissar ausgesprochenen Fassung vereinigen; denn es liegt in dem Ausdrucke, daß der Richter in dem fraglichen Falle das ausländische Recht anwenden darf, schon die Erklärung, daß er es nicht anwenden muß. Indessen ist es meine unmaaßgebliche Ansicht, daß die geehrte Kammer besser thut, über die Redaction gegenwärtig nicht weiter zu verhandeln; denn so viel ist gewiß, daß, nachdem der 1. §. abgelehnt worden ist, der 2. §. überhaupt einer Veränderung bedarf, indem er doch unmöglich mit den jetzigen Worten anfangen kann. Es würde also wohl diese Sache der Redactionsdeputation zu überweisen sein.

Präsident v. Carlowitz: In Gemäßheit des angenommenen Beschlusses bleibt also die Redaction der Redactionsdeputation vorbehalten. Was den Antrag Sr. Königl. Hoheit anlangt, so rufe ich ihn nochmals der Kammer in's Gedächtniß zurück. Es soll also danach eingeschaltet werden: „welche der Richter, so fern sie ihm bekannt sind, auch ohne Nachweis der Parteien zu beachten hat." Und ich frage: ob die Kammer mit Vorbehalt einer zu verändernden Stellung bei der Redaction den Antrag Sr. Königl. Hoheit, den sie bereits unterstützte, nunmehr auch annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die zweite Frage richte ich auf §. 2 des Entwurfs selbst. Nimmt die Kammer §. 2 an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 3.

Durch diese Wechselordnung werden alle bis zu deren Publication bestandenen, die Wechsel und die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Verordnungen, und nicht nur die, welche als allgemeine Landesgesetze gegolten, sondern auch die nur für einzelne Provinzen und Städte erlassenen gänzlich aufgehoben.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 3 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 4.

Auf diejenigen Wechselgeschäfte, welche vor Eröffnung dieses Gesetzes ihren Ursprung genommen, ist dasselbe nur in so weit anzuwenden, als darinnen die Entscheidung über das bisher streitige (zweifelhafte) Recht zu entnehmen ist.

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu §. 4.

In Zeile 2 (s. o. Z. 3) ist statt:

„darinnen"

zu lesen:

„daraus".

Präsident v. Carlowitz: Es bedarf keiner Frage auf das Deputationsgutachten, das nur eines Druckfehlers gedenkt. Ich frage also blos: ob die Kammer §. 4 annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 5.

Beim Rechtsprechen über Geschäfte, welche nach Verkündigung dieses Wechselgesetzes eingegangen worden, sind Berufungen auf inländische Usance und Gewohnheit, welche sich seit dieser Verkündigung gebildet haben, und wodurch deren Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden, eben so wenig, als auf die vor diesem Gesetze ertheilten Pareres, Gutachten und Rechtssprüche, welche das Wechselrecht im Inlande zum Gegenstande haben, als maaßgebend zu betrachten.

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu §. 5.

In Zeile 3 (s. o. Z. 4) ist statt:

„deren"

zu lesen:

„dessen".

Referent Domherr D. Günther: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, was die Deputation am Schlusse des ganzen Einleitungscapitels gesagt hat:

Die jenseitige Deputation hat übrigens im Allgemeinen zu den §§. 2 — 5 der Einleitung die Ansicht geäußert, daß die dort enthaltenen Sätze nicht sowohl in die Wechselordnung selbst, als in ein zu deren Verkündigung bestimmtes Publicationsgesetz gehörten, weshalb sie beantragt hat, sie in ein solches zusammenzufassen und aus der Wechselordnung auszuscheiden.

Die diesseitige Deputation kann diesen Antrag nur als einen Gegenstand der künftigen Redaction ansehen und bezieht sich deshalb auf das, was sie hierüber bereits im Eingange gesagt hat.

SLUB
Wir führen Wissen.